

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
03.02.2011	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	5
23.03.2011	Hauptausschuss	4
30.03.2011	Rat	6

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach soll rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.07.2009 erlassen werden, um bei der Veranlagung von Vergnügungssteuer für Spiel- und Unterhaltungsapparate, die in dem o.g. Zeitraum aufgestellt waren, mehr Rechtssicherheit zu erzielen. Für diesen Zeitraum sind noch Widerspruchs- / Klageverfahren anhängig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Veranlagung nach dem Stückzahlmaßstab für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wie sie in dem vorgenannten Zeitraum aufgrund der alten Satzungsregelungen teilweise noch praktiziert wurde (vom Einspielergebnis abweichende Besteuerung nach § 10 a der Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.2005), als rechtswidrig anzusehen. Hieraus dürfte nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen eine Teilnichtigkeit der Satzung vom 06.12.2005 resultieren. Mit den neuen Regelungen soll daher für bislang noch nicht bestandskräftig festgesetzte Vergnügungssteuern für das Betreiben von Spiel- und Unterhaltungsautomaten eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten kann.

Der Stadt Gummersbach obliegt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz für örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern. Bei der Besteuerung des Betriebens von von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach handelt es sich um eine solche örtliche Aufwandsteuer, deren Charakter sich durch die Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners, die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommt, definiert. Die Steuer wird indirekt beim Aufsteller (Betreiber) der Automaten erhoben und kann auf die Spieler als Benutzer der Veranstaltung abgewälzt werden.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz zumindest einen lockeren Bezug zwischen dem Steuermaßstab und dem Spelaufwand der Benutzer. Dieser Bezug ist bei dem sog. Stückzahlmaßstab nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben, somit kann dieser Steuermaßstab auch als Ersatzmaßstab nicht rechtmäßig sein.

Die Verwaltung schlägt daher zur Erlangung einer gerichtsfesten Satzungsregelung vor, die Bemessungsgrundlage insgesamt auf das Einspielergebnis umzustellen und in den Fällen abweichender Besteuerung (z. B. bei fehlenden Nachweismöglichkeiten) eine Steuerschätzung gemäß den vorgeschlagenen Satzungsregelungen in § 7 durchzuführen. Das Einspielergebnis definiert sich als der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse und errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in der Stadt Gummersbach).

Bei der Wahl der Höhe des Steuersatzes obliegen dem Satzungsgeber weitreichende Entscheidungsspielräume im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative, jedoch darf keine willkürliche Festlegung der Höhe des Steuersatzes erfolgen.

Im Gebiet der Stadt Gummersbach wurden die Einspielergebnisse der Automaten mit Gewinnmöglichkeit in dem Zeitraum, für den die Satzung rückwirkend in Kraft treten soll, ausgewertet. Das monatliche durchschnittliche Einspielergebnis je Apparat mit Gewinnmöglichkeit betrug im Jahre 2006 rund 1.061,-€ bei einer Anzahl von 96 Gewinnspielgeräten, die im Jahr 2006 im Stadtgebiet aufgestellt waren. Im Jahr 2007 waren rund 89 Gewinnspielgeräte im Stadtgebiet aufgestellt, wobei das monatliche durchschnittliche Einspielergebnis bei 1.392,-€ lag. Im Jahr 2008 waren im Schnitt 120 Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet aufgestellt, wobei das durchschnittliche Einspielergebnis monatlich 1.282,-€ betrug und im Jahr 2009 rund 1.493,-€ je Gewinnspielgerät und Monat bei 138 aufgestellten Spielapparaten. Der festgesetzte Steuersatz in Höhe von 10% führt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einspielergebnisse zu Vergnügungssteuern von 106,-€ (2006) bis zu 149,-€ (2009) je Apparat und Monat. In Relation zu dem Stückzahlmaßstab liegt der Steuersatz von 10% des Einspielergebnisses somit unter den nach dem Stückzahlmaßstab geltenden Steuersätzen.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass der festgesetzte Steuersatz in Höhe von 10% des Einspielergebnisses für die Steuerschuldner erdrosselnde Wirkung hat. Die Vergnügungssteuer greift erst dann unzulässigerweise in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein, wenn die Steuer es unmöglich macht, den gewählten Beruf des Automatenaufstellers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. Eine solche Entwicklung ist bei den Automatenaufstellern im Stadtgebiet nicht erkennbar, da die Anzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spielautomaten sich seit 2006 von 96 Gewinnspielgeräten bis heute auf 177 Gewinnspielgeräte erhöht hat.

Darüber hinaus sind nahezu identische Steuersätze für die mit der Satzung abgedeckten Veranlagungszeiträume in nordrhein-westfälischen Städten gleicher Größenordnung üblich. Sie entsprechen auch weitestgehend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Die in der beiliegenden Satzung enthaltenen Änderungen wirken zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach vom 06.12.2005. Die Rückwirkung ist rechtlich zulässig, weil entsprechende Verbösungsverbote in die Satzung aufgenommen wurden, die die Steuerfestsetzung höchstens bis zum dem Betrag der vorherigen Steuerhöhe je Apparat und Kalendermonat zulassen. Der Vertrauensschutz des Steuerzahlers wird somit gewahrt. Die Automatenaufsteller mußten und müssen mit einer entsprechenden Besteuerung durch die Stadt Gummersbach rechnen, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum verschont geblieben sind. Ein Vertrauen darauf, gänzlich von einer Abgabepflicht verschont zu bleiben, ist nicht schutzwürdig.

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten